

Maklervertrag

Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der/die Kunde/in

Name/Anschrift

beauftragt die Maklerin

versicherungs- und finanzkontor friedrichs gmbh, Schlachte 45, 28195 Bremen

Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

Pflichten der Maklerin

Die Maklerin befragt den/die Kunden/in im Rahmen ihrer Tätigkeit nach seinen/ihren Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des/der Kunden/in berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags dokumentiert. Die Maklerin wird ihren Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Die Maklerin wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z. B. im Schadensfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

Ausgenommen ist die Beratung und Vermittlung von Reisekrankenversicherungen, Reisegepäckversicherungen und Reiserücktrittsversicherungen. Auf Wunsch erfolgt lediglich eine Empfehlung.

Maklervergütung

Die Leistungen der Maklerin werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein Honorar vereinbart werden. Die Höhe des Honorars ist vor der Leistungserbringung zu vereinbaren.

Risikoänderungen

Der/die Kunde/in ist verpflichtet, vertrags- und risikorelevante Änderungen, die den Versicherungsschutz betreffen (z.B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, etc.), der Maklerin unverzüglich mitzuteilen.

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden/von der Kundin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Maklerin kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per E-Mail.)

Wechsel des/der Vertragspartners/in

Sollte die Maklerin ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der/die Kunde/in damit einverstanden, dass der Maklervertrag vom übernehmenden Makler fortgeführt wird.

Die Maklerin wird den Maklerwechsel anzeigen. Der/die Kunde/in ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, wonach Ansprüche auf Schadensersatz regelmäßig in drei Jahren verjähren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der/die Kunde/in Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bremen.

Maklervollmacht

Hiermit erteile/n ich/wir der versicherungs- und finanzkontor friedrichs gmbh, Schlachte 45, 28195 Bremen oder ihrer Rechtsnachfolgerin die Vollmacht, in meinem/unserem Namen

- Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen,
- Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungsverträgen abzugeben oder entgegenzunehmen,
- bei der Schadensabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken,
- Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegenzunehmen,
- Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und
- Untervollmachten auszustellen.

Ort, Datum

Kunde/in

Maklerin